

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1958

Nummer 64

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
11. 11. 58	Erster Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990) . . . . .	8221	371
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
28. 10. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 KV-Leitung in der kreisfreien Stadt Remscheid . . . . .		372
31. 10. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasleitung zum Hochdruckgasbehälter in Opladen . . . . .		372
	Anordnungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
30. 10. 58	Betrifft: Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung Nr. 375 in der Gemarkung Neurath . . . . .		372
4. 11. 58	Betrifft: Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 zugunsten der Kreisverwaltung Düsseldorf-Mettmann zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße II. Ordnung Nr. 3 (Volkardeyer Weg) in der Gemarkung Eckamp . . . . .		372

8221

**Erster Nachtrag  
zur Satzung des  
Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Rheinprovinz  
vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990).**

I. Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Ziff. 6 wird wie folgt ergänzt: Hinter den Worten „die Bediensteten des Verbandes“ wird eingefügt: „(§ 15a)“.
2. § 13 Ziff. 7 wird gestrichen.
3. Neuer Paragraph:

**„§ 15a  
Dienstrecht**

- 1) Die Geschäfte des Verbandes werden durch Beamte, Tarifangestellte und Arbeiter wahrgenommen.
- 2) Der Verband ist unmittelbarer Dienstherr der Beamten. Er hat nach § 3 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) das Recht, Beamte zu ernennen. Der Vorstand des Verbandes ist oberste Dienstbehörde.
- 3) Für die Beamten des Verbandes gelten die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Landesbeamten.
- 4) Für die Tarifangestellten und Arbeiter des Verbandes gelten die tariflichen Bestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen.“

II. Die Änderungen wurden von der 7. Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz am 28. Oktober 1957, die geänderte neue Fassung des § 15a von der 9. Vertreterversammlung am 27. Juni 1958 beschlossen.

Düsseldorf, den 27. Juni 1958.

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz.  
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung:  
Klee b.

**Genehmigung**

Gemäß § 3 Satz 2 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird die Vorschrift des § 15a Abs. 2 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. 5. 1955 in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 27. 6. 1958 genehmigt.

Düsseldorf, den 10. September 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Meyers.

**Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung beschlossene Erste Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz wird gemäß § 894a Abs. 1 in Verbindung mit § 681 RVO und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes, die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415) genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1958.

Der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Im Auftrage: Benesch.

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 11. November 1958.

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz.  
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung:

Klee b.

Der Vorsitzende des Vorstandes:  
Lothmar.

— GV. NW. 1958 S. 371.

**Anzeigen**  
**des Ministers für Wirtschaft und Verkehr**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 28. Oktober 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung in der kreisfreien Stadt Remscheid.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 2. Oktober 1958 S. 349 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung nach Remscheid-Hammesberg, abzweigend bei Remscheid-Platz von der bestehenden 110 kV-Leitung Ronsdorf-Halbefhof in der Stadt Remscheid, Regierungsbezirk Düsseldorf,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 372.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zum Hochdruckgasbehälter in Opladen.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 14. August 1958 S. 305 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung Duisburg—Köln zum Hochdruckgasbehälter in Opladen in der kreisfreien Stadt Leverkusen sowie in den Städten Langenfeld und Opladen im Rhein-Wupper-Kreis, Regierungsbezirk Düsseldorf,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 372.

**Anordnungen**  
**des Ministers für Wirtschaft und Verkehr**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 30. Oktober 1958.

Betrifft: Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I, Ordnung Nr. 375 in der Gemarkung Neurath.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsammel. S. 211) in Verbindung mit § 1 Ziff. 8 Buchst. a des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) ordne ich an, daß in dem beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I, Ordnung Nr. 375 in der Gemarkung Neurath schwelbenden Enteignungsverfahren zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland, vertreten durch das Landesstraßenbauamt Krefeld, die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsammel. S. 211) Anwendung finden.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1958 S. 372.

Düsseldorf, den 4. November 1958.

Betrifft: Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 zugunsten der Kreisverwaltung Düsseldorf-Mettmann zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße II, Ordnung Nr. 3 (Volkardeyer Weg) in der Gemarkung Eckamp.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Preuss. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsammel. S. 211) in Verbindung mit § 1 Ziff. 8 Buchst. a des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) ordne ich an, daß in dem beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße II, Ordnung Nr. 3 (Volkardeyer Weg) in der Gemarkung Eckamp schwelbenden Enteignungsverfahren zugunsten der Kreisverwaltung Düsseldorf-Mettmann, vertreten durch das Landesstraßenbauamt Düsseldorf, die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsammel. S. 211) Anwendung finden.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1958 S. 372.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)